

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 6

Ausgabetag:

33. Jahrgang

28.02.2025

Inhalt

	Seite
1. Einladung der Jagdgenossenschaft Hamminkeln V zur Versammlung am 24.03.2025	2
2. Zweite Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 26.08.2019 zuletzt geändert am 18.10.2022	3
3. Dritte Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 26.08.2019 zuletzt geändert am 18.10.2022	4
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofsgebührensatzung vom 24.02.2025	6
5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2025 für die Außenbereichssatzung „Butenfeld/Strauchheide“ im Ortsteil Hamminkeln	10
6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2025 für die 1. Änderung der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln	12
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur Außenbereichssatzung Nordbrocker Straße im Ortsteil Dingden	14

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet (mit Ausnahme der Volksbank Brünen) und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Bürgerservice – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Hamminkeln V findet statt am

Montag 24. März 2025, um 19:30 Uhr

im Cafe Heckershof, Im Huck 9, 46499 Hamminkeln (Töven), zu der ich als Jagdvorsteher hiermit einlade.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verabschiedung der Haushaltsplanung 2024-2026
3. Verabschiedung der Auszahlungen an Jagdgenossen und Jagdgenossinnen
4. Verschiedenes

Hamminkeln, den 13. Februar 2025
Reiner Verbücheln
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Zweite Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 26.08.2019 zuletzt geändert am 18.10.2022

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 15.02.2024 (Vorlage 2024/0009) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um Absatz 7 ergänzt:

Sportstätten werden neben den Schulen

- der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hamminkeln
- den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hamminkeln
- den wohlfahrtsverbandlichen, kirchlichen und städtischen Jugendeinrichtungen in der Stadt Hamminkeln

unentgeltlich zur Verfügung gestellt, allerdings nicht zu kommerziellen Zwecken.

Artikel 2

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zweite Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 20.02.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

gez. Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Dritte Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln vom 26.08.2019 zuletzt geändert am 18.10.2022

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Überschrift wird ergänzt um Entgelt-
in **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln**

Artikel 2

§ 1 Absatz 6

a) Turn- und Sporthallen

Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt pro Stunde je reservierter Übungszeit beträgt **Netto 3,03 € zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.**

b) Außensportanlagen

Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt pro Stunde je reservierter Übungseinheit beträgt **Netto 3,28 € zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.**

c) Hallenbad

Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Entgelt pro Stunde je reservierter Übungseinheit beträgt **Netto 11,10 € zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.**

Artikel 4

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Änderung der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 20.02.2025
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

gez. Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofsgebührensatzung vom 24.02.2025

Aufgrund der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der aktuellen Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der aktuellen Fassung und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 20.02.2025 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und Fremdleistungen zu bemessen ist.

§ 2

Benutzer und zahlungspflichtig ist grundsätzlich diejenige Person, die das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt bzw. deren Rechtsnachfolger. Darüber hinaus ist zahlungspflichtig, wer gebührenpflichtige Handlungen beantragt oder Einrichtungen und Dienstleistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt.

§ 3

Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung - vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2021, außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln:

A) Erwerb des Nutzungsrechts bzw. eines Ruherechts

Nutzungszeit bzw. Ruhezeit für die Gräberarten 1.1, 1.3, 2.1, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1 = 25 Jahre

Nutzungszeit für die Gräberarten 1.2, 2.2 = 15 Jahre

1. Wahlgrabstelle

1.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.436,00 €
1.2 für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	792,00 €
1.3 für Urnengrab (bis zu vier Stellen)	883,00 €

2. Reihengrabstelle

2.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.289,00 €
2.2 für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	697,00 €

3. Rasengrabstelle (mit Grabplatte) einschließlich Rasenpflege über die Nutzungszeit

3.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	2.276,00 €
3.2 für Urnengrab (bis zu zwei Stellen)	979,00 €

4. Rasengrabstelle (anonym, ohne Grabplatte) einschließlich Rasenpflege über die Nutzungszeit

4.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.759,00 €
4.2 für Urnengrab (eine Stelle)	848,00 €

5. Baumgrabstelle

5.1 für die Beisetzung einer Urne	1.021,00 €
-----------------------------------	------------

B) Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1 Leichenhallenbenutzung, erster Tag	261,00 €
1.2 Leichenhallenbenutzung, je Folgetag	163,00 €
2.1 Leichenhallenbenutzung nur für eine Trauerfeier	185,00 €
2.2 Leichenhallenbenutzung nach der Bestattung für seelsorgerische Betreuung	152,00 €
3.1 Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Kommunalfriedhöfe in Hamminkeln beigesetzt wird, erster Tag	207,00 €
3.2 Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Kommunalfriedhöfe in Hamminkeln beigesetzt wird, je Folgetag	141,00 €

C) Bestattungsgebühren (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes)

1.1 für eine Grabstelle für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	921,00 €
1.2 für eine Grabstelle für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	636,00 €
1.3 für eine Urnengrabstelle	497,00 €
1.4 für eine Baumgrabstelle (einschl. Beschriften der Grabplatte)	490,00 €

D) Beisetzung auf dem Aschestreufeld (einschließlich Verstreuung, Bereitstellung und Unterhaltung der Anlage)

1.1 Verstreuung der Asche einer verstorbenen Person	590,00 €
---	----------

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

E) Verlängerung des Nutzungs- bzw. Ruherechts pro Jahr

1.1 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.1	55,00 €
1.2 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.2	51,00 €
1.3 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.3	33,00 €
1.4 für eine Rasengrabstelle gemäß A)3.1	80,00 €
1.5 für eine Rasengrabstelle gemäß A)3.2	38,00 €
1.6 für eine Baumgrabstelle gemäß A)5.1	26,00 €

F) Rückgabe des Nutzungsrechts

Bei Wahlgrabstellen und unter Beachtung des § 16 Absatz 9 der Friedhofssatzung erfolgt auf Antrag bei Rückgabe des Nutzungsrechts je vollem Verkürzungsjahr eine Erstattung von 50 % der für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr.

G) Ausgrabung und Umbettung sowie Urnenumsetzung

1.1 Für das Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof oder für eine Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für einen etwa notwendigen neuen Sarg) wird nur ein Grundbetrag festgesetzt. Ergänzend zu diesem Grundbetrag werden die entstehenden Kosten im Wege einer Kostenerstattung erhoben.

Grundbetrag	422,00 €
1.2 Ausgraben bzw. Umsetzen einer Urne	463,00 €

H) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung und/oder eines Grabmals einschl. Nutzungsgebühr für Standsicherheitskontrollen

1.1 Genehmigung für das Erstellen einer Grabeinfassung und/oder Liegestein bzw. Grabplatte	47,00 €
1.2 Genehmigung für das Errichten eines stehenden Grabmals, mit oder ohne Grabeinfassung einschl. Standsicherheitskontrollen	198,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 24.02.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

gez. Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2025 für die Außenbereichssatzung „Butenfeld/Strauchheide“ im Ortsteil Hamminkeln

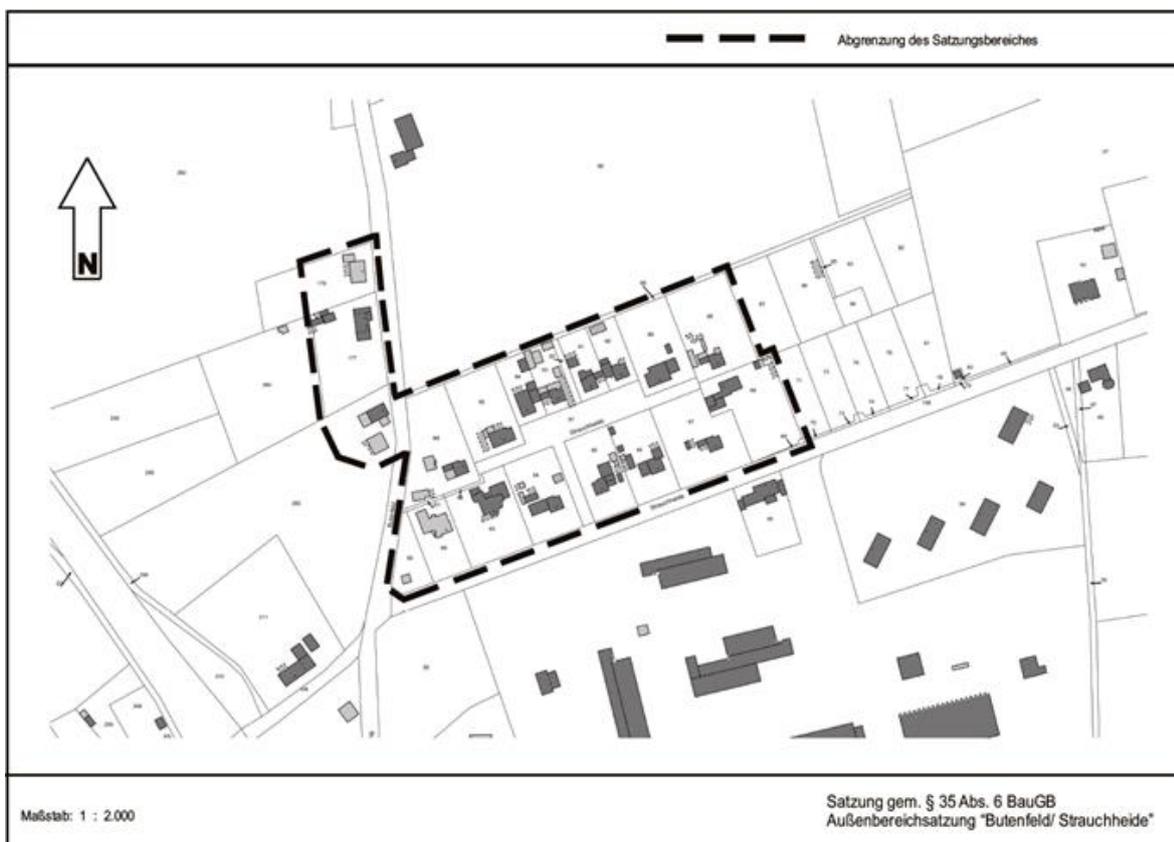
Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 20.02.2025 die Außenbereichssatzung „Butenfeld/Strauchheide“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Hiernach wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Ziel der Satzung ist die Ermöglichung von weiteren Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Wege der baulichen Nachverdichtung.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die Außenbereichssatzung „Butenfeld/Strauchheide“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amtsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Außenbereichssatzung „Butenfeld/Strauchheide“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung „Butenfeld/Strauchheide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, den 25.02.2025

Stadt Hamminkeln
Erster Beigeordneter

Graaf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 25.02.2025 für die 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

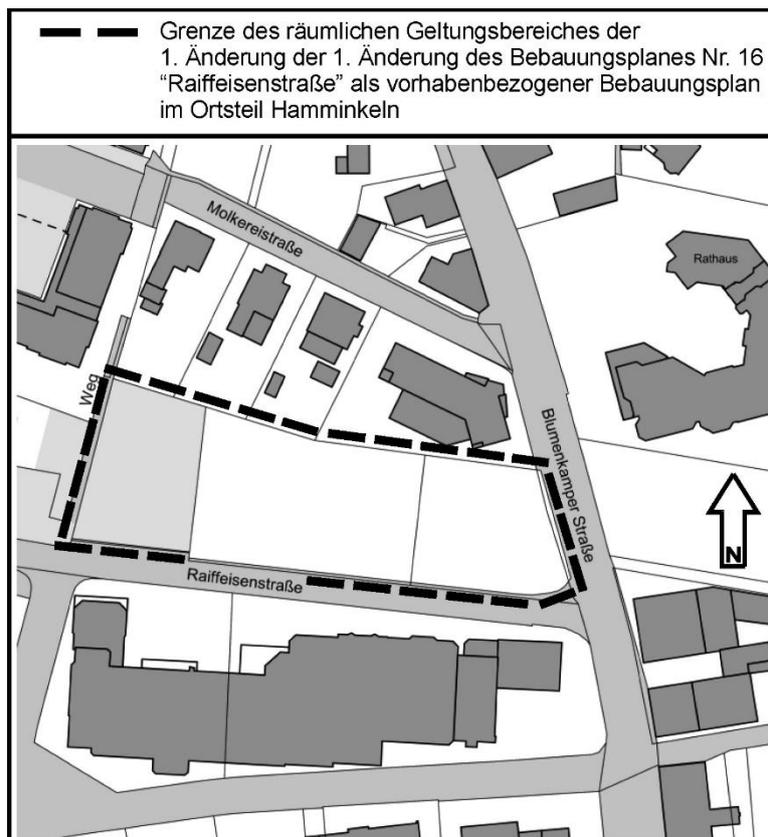
Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 20.02.2025 die 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Hiernach wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

Zielsetzung ist die Änderung der textlichen Festsetzung bzgl. der Ausgestaltung einer Grenzlinie zwischen den Parkplätzen eines Textilmarktes und eines Drogeriemarktes.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 10a BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/rechtskraeftige-bebauungsplaene/ als PDF-Dokument zur Verfügung gestellt.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hamminkeln unter www.hamminkeln.de/de/inhalt/amsblatt/ veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, den 25.02.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

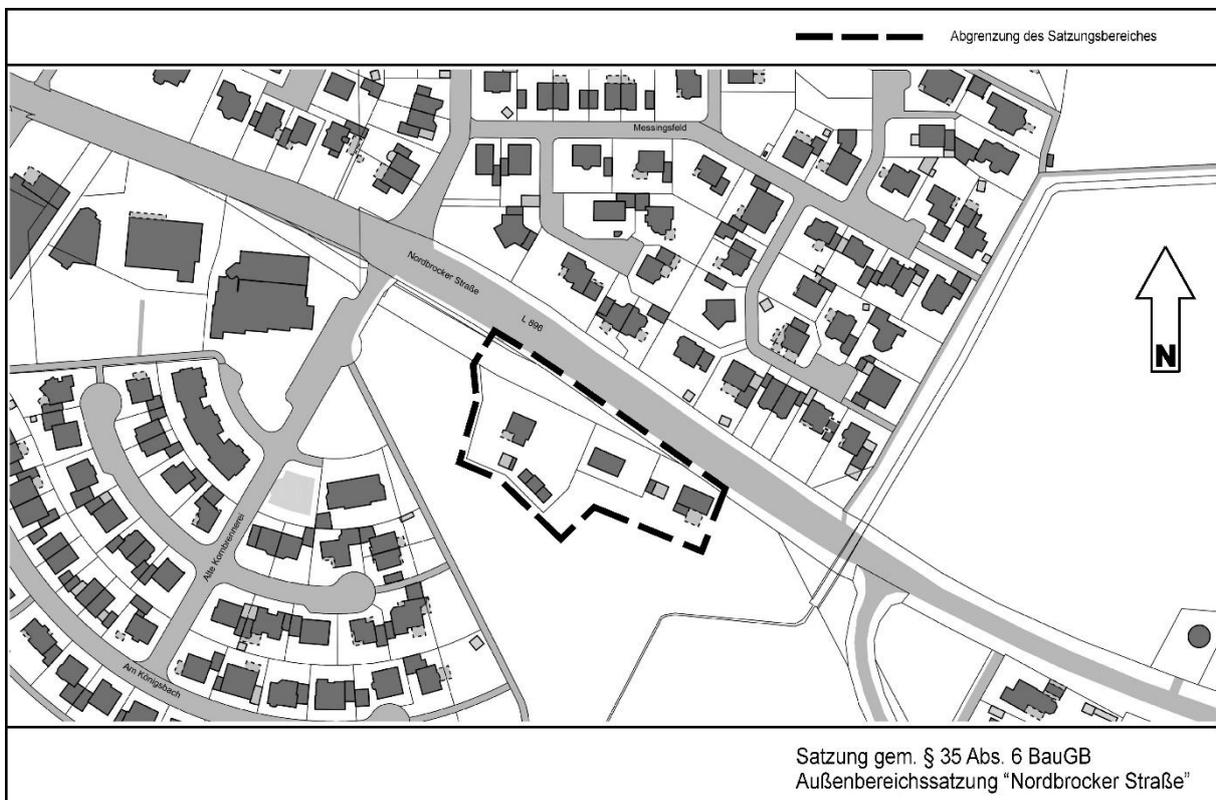
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen des vereinfachten Aufstellungsverfahrens zur Außenbereichssatzung Nordbrocker Straße im Ortsteil Dingden

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Hamminkeln hat mit Beschluss vom 06.02.2025 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wird abgesehen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Ziel der Satzung ist die Schaffung von zusätzlichen Erweiterungsmöglichkeiten baulicher Anlagen insbesondere von Nebengebäuden.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Änderungsbereich der Außenbereichssatzung Nordbrocker Straße mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

10.03.2025 bis zum 11.04.2025

in der Stadtverwaltung Hamminkeln, Flur der 2. Etage, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

a Abs. 1 BauGB abgesehen wird; § 4 c BauGB - Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring - ist nicht anzuwenden.

Folgende Unterlagen liegen zur Information aus:

- Übersichtsplan
- Satzungsbereich
- Satzungsentwurf
- Begründung

Darüber hinaus können diese Unterlagen in der Auslegungszeit im Internet auf der Webseite der Stadt Hamminkeln unter <https://www.hamminkeln.de/de/inhalt/aufstellungsverfahren-oeffentliche-auslegung/> eingesehen werden. Sie werden auf dieser Webseite als PDF - Dokument zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs.4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Stellungnahmen zum vorgenannten Bebauungsplanänderungsentwurf können bis zum 11.04.2025 bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Fachdienste 61-1 (Stadtplanung), abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per E-Mail (bauleitplanung@hamminkeln.de) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bebauungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamminkeln, den 25.02.2025

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski